

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

In den WA-Gebieten sind nur I-geschossige Nebenanlagen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

Die Einfriedigungen der Grundstücke in den WR- und WA-Gebieten dürfen

- a) entlang der Straßenbegrenzungslinie nur durch Rasenkantensteine,
- b) in der Hausflucht zwischen und hinter den Gebäuden nur durch Hecken, Maschendraht oder Spriegelzäune bis max.1,20 m Höhe erfolgen.

In den GE-Gebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig.

Die straßenseitigen Einfriedigungen der GE-Grundstücke sind von den Straßenbegrenzungslinien in einem Mindestabstand von 3,00 m zu errichten. Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Grundstückseinfriedigung muß vom Eigentümer bepflanzt werden. Sollten optisch offene Einfriedigungen (Maschendraht usw.) erfolgen, muß auch der dahinter liegende Geländestreifen bis zur Baugrenze bepflanzt werden. Werden Gebäude auf der Baugrenze errichtet, muß eine Einfriedigung entfallen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.